

muß wegen politischer, wissenschaftlicher oder kultureller Tätigkeit zur Verteidigung des Friedens, der Demokratie, der Interessen des werktätigen Volkes oder wegen der Teilnahme am sozialen und nationalen Befreiungskampf verfolgt werden. Wann solche Sachverhalte vorliegen, ist nach den Prinzipien zu entscheiden, die der Verfassung zugrunde liegen, das heißt nach marxistisch-leninistischer Interpretation.

- 40 b) Da Art. 23 Abs. 3 als Kann-Bestimmung gefaßt ist, liegt die Entscheidung darüber, ob ein solcher Sachverhalt vorliegt, im Ermessen der Organe der DDR. Die Frage, ob nur die Klassenzugehörigkeit über die Asylgewährung entscheidet (so für Art. 10 Abs. 2 der Verfassung von 1949: Edmund Schweißguth, Auslieferung bei Flucht in eine andere »Volksdemokratie« am Beispiel des Sowjetzone, S. 193) oder ob nur ein an den weltanschaulichen Zielen des Marxismus-Leninismus orientiertes Verhalten asylwürdig ist (so für Art. 10 Abs. 2 der Verfassung von 1949: Dietrich Müller-Römer, Die Grundrechte in Mitteldeutschland, S. 128), spielt keine Rolle, weil es im Ermessen der DDR-Organen liegt, auch in anderen Fällen Asyl zu gewähren, wenn nach deren Meinung eine Verfolgung aus den in Art. 23 Abs. 3 genannten Gründen vorliegt. Indessen wird die Klassenzugehörigkeit und ein am Marxismus-Leninismus orientiertes Verhalten bei der Ausübung des Ermessens stets einen entscheidenden Einfluß ausüben. Personen, die für die DDR spionieren und Entdeckung befürchten, wird in der Praxis ebenfalls Asyl gewährt, auch wenn sie aus eigennützigen - etwa gegen Bezahlung - oder persönlichen Gründen - etwa wegen einer sexuellen Bindung - tätig waren.
- 41 c) Darüber, welche Organe der DDR über die Asylgewährung zu entscheiden haben, gibt es keine erkennbaren normativen Regelungen. Zumindest in wichtigen Fällen wird der Ministerrat entscheiden. Auch ein besonderes Verfahren ist nicht vorgeschrieben.
- 42 d) Die Asylgewährung hat zunächst zum Inhalt, daß eine Ausweisung oder eine Auslieferung an einen anderen Staat nicht erfolgt, wenn diese verlangt werden sollte. Handelt es sich bei dem Asylsuchenden um eine Persönlichkeit von politischer, wissenschaftlicher oder künstlerischer Potenz, werden die Organe der DDR ihm die Möglichkeit geben, seine Tätigkeit in der DDR fortzusetzen. Zumindest wird seine Arbeitskraft für das gesellschaftliche System des Sozialismus in der DDR nutzbar gemacht, wodurch er in die Lage versetzt wird, seinen Lebensunterhalt zu sichern.